

Schlösser Schmiede · Schlosserei · Stahlbau GmbH

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Alle Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie Angebote der Fa. Schlösser (nachfolgend: „Auftragnehmer“) erfolgen vorrangig auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen sowie ergänzend auf der Grundlage der **Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B, DIN 1961)** in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Der Wortlaut der VOB/B kann beim Auftragnehmer jederzeit eingesehen werden.
- 1.2 Diesen Geschäftsbedingungen und/oder der VOB/B entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, es sei denn der Auftragnehmer hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.
- 1.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder der individuell ausgehandelten vertraglichen Regelungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen bzw. der übrigen Bedingungen nicht berührt.

2. Angebote - mündliche Abreden - Unterlagen

- 2.1 An eigene Kostenanschläge und Angebote hält sich der Auftragnehmer für die Dauer von 21 Kalendertagen gebunden.
- 2.2 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die von einem schriftlich unterbreiteten Angebot bzw. einem schriftlich geschlossenen Vertrag abweichen.
- 2.3 Unterlagen wie z.B. Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben, Zeichnungen, Muster, Baubeschreibungen, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen u.a.m. werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Diese Unterlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und sind auf Verlangen an den Auftraggeber zurückzugeben.

3. Preise

- 3.1 Die in den Angeboten und Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers angegebenen Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer, die in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungslegung in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
- 3.2 Die Preise des Auftragnehmers verstehen sich ab Werk. Sie enthalten nicht die Kosten für Fracht, Verpackung, Paletten sowie sonstige durch den Versand bedingte Kosten und Abgaben. Diese trägt der Auftraggeber. Etwaige Angaben des Auftragnehmers über Fracht- und sonstige Nebenkosten erfolgen ohne Gewähr.

4. Montagevorbereitung

Wird vom Auftragnehmer u.a. eine Montage auf der Baustelle geschuldet, sind Gerüste, die für die Montageleistung erforderlich sind, vom Auftraggeber zu stellen. Gleiches gilt für Strom- und Wasseranschlüsse.

5. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand

- 5.1 Wird eine Montage auf der Baustelle nicht geschuldet, so gilt als Erfüllungsort das Werk, von dem aus die Lieferung vorgenommen wird. Ergänzend gelten die folgenden Regelungen.
- 5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands geht mit ihrer Übergabe an den Auftraggeber oder an die Transportperson auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer für den Auftraggeber den Transportauftrag erteilt oder den Transport selbst ausführt.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist bei Fehlen einer besonderen Anweisung des Auftraggebers in der Wahl des Frachtführers sowie des Transportmittels frei.
- 5.4 Der Abschluss von Transport- oder sonstigen Versicherungen obliegt dem Auftraggeber. Dessen ungeachtet sind Transportschäden von dem Auftraggeber unverzüglich nach Anlieferung schriftlich mitzuteilen und der Transportperson vorzuführen. Transportbedingter handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Falls nicht etwas anderweitiges vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - ein Drittel bei Auftragserteilung;
 - ein Drittel bei Montage- bzw. Fertigungsbeginn;
 - ein Drittel bei Lieferung bzw. Abnahme.
- 6.2 Die Rechnungen sind innerhalb der in der VOB/B geregelten Fristen vom Auftraggeber auszugleichen. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig.
- 6.3 Die Hereinnahme von Wechseln behält der Auftragnehmer sich von Fall zu Fall vor. Ggf. werden Wechsel wie auch Schecks nur unter Vorbehalt der Einlösung angenommen. Bankspesen und -gebühren, Rücklastschrift- und Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.4 Kommt der Auftraggeber mit dem Ausgleich einer Rechnung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, bis zur Begleichung aller ausstehenden Rechnungen die noch auszuführenden Lieferungen und Leistungen zurückzustellen und - unter Berücksichtigung von § 16 Ziff. 2 VOB/B - für diese Vorkasse zu verlangen. Gleiches gilt, wenn dem Auftragnehmer nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage zu stellen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus dem Vertrag mit dem Auftragnehmer erfüllt hat.

- 7.2 Im Falle der Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände mit einer beweglichen Sache des Auftraggebers oder eines Dritten erwirbt der Auftragnehmer anstelle des Auftraggebers das anteilige Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis des Wertes der betroffenen, von dem Auftragnehmer gelieferten Gegenstände zu dem Wert der anderen von der Verbindung betroffenen Sache. Ansprüche, die dem Auftraggeber im Falle eines gesetzlichen Eigentumsübergangs auf einen Dritten gegen diesen zustehen, werden hiermit im Voraus an den Auftragnehmer abgetreten. Dieser nimmt diese Abtretung an.

- 7.3 Soweit die gelieferten Gegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstücks des Auftraggebers werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, es zu dulden, dass der Auftragnehmer im Falle der Nichteinhaltung der Zahlungstermine die gelieferten Gegenstände wieder demontiert und als sein Eigentum an sich nimmt, sofern der Baukörper durch eine solche Demontage nicht eine wesentliche Beeinträchtigung erfährt.

- 7.4 Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, ist der Auftraggeber zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang befugt. Er tritt den erstrangigen Teil seiner Forderungen aus berechtigter und unberechtigter Weiterveräußerung, der dem Rechnungspreis (incl. MwSt.) der vom Auftragnehmer gelieferten Ware entspricht, im Voraus an den Auftragnehmer ab. Namen und Anschriften der Abnehmer sowie die Höhe der jeweiligen Forderung sind dem Auftragnehmer auf erstes Anfordern hin mitzuteilen. Der Auftraggeber ist ermächtigt, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber ordnungsgemäß nachkommt und der Auftragnehmer diese Befugnis nicht aus anderem Grunde widerruft. Der Auftragnehmer nimmt die in dieser Bestimmung geregelten Voraussetzungen an.

- 7.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände bzw. die durch Verbindung entstandene neue Sache räumlich getrennt von anderen Sachen aufzubewahren. Er trägt alle während dieser Zeit für die Erhaltung erforderlichen Kosten und Aufwendungen und haftet dem Auftragnehmer für jede Verschlechterung. Die Waren sind ausreichend gegen Schäden, Verlust und Untergang zu versichern. Auf Anforderung des Auftragnehmers ist hierüber ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.

- 7.6 Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Ware oder der entstandenen neuen Sache ist unzulässig. Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen des Eigentums des Auftragnehmers durch Dritte sind dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber unverzüglich bekanntzugeben und unter Einsatz geeigneter Mittel abzuwehren. Sofern der Auftragnehmer Anlass hat, die Rechte an der gelieferten Ware durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO zu wahren, haftet der Auftraggeber für die dem Auftragnehmer entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit der Klagegegner zu einer Erstattung nicht in der Lage ist.

- 7.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die gelieferten Waren zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Waren liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Auftragnehmer würde dies ausdrücklich erklären.

- 7.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernde Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; das Recht zur Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht dem Auftragnehmer zu.

8. Gewährleistung

- 8.1 Angaben über die Beschaffenheit, Zusammensetzung, Eignung oder Verwendbarkeit von Liefergegenständen sowie die Bezugnahme auf DIN-Normen oder Richtlinien sind keine Zusicherungen bestimmter Eigenschaften, solange sie von den Auftragnehmer nicht ausdrücklich als zugesichert bestätigt werden.
- 8.2 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers und -pflichten des Auftragnehmers richten sich im Übrigen nach § 13 VOB/B.

9. Haftung für sonstiges Verschulden

- 9.1 Für Schäden aufgrund sonstiger schuldhafter Vertragsverletzungen (incl. eventueller Beratungsfehler) oder Verschuldens bei Vertragsverhandlungen haftet der Auftragnehmer grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines seiner gesetzlichen Vertreter, seiner Angestellten oder seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen. Werden wesentliche (kardinale) Vertragspflichten verletzt, haftet der Auftragnehmer auch für leichte Fahrlässigkeit, allerdings nur auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens.
- 9.2 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Ansprüche §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz sowie bei anfänglichem Unvermögen oder bei vom Auftragnehmer zu vertretender Unmöglichkeit.
- 9.3 Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 9.4 Die Haftung der Vertragsparteien gegenüber Dritten nach Maßgabe von § 10 Ziff. 2 bis 6 VOB/B bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist im Falle von Geschäftsabschlüssen mit Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach Wahl des Klägers Trittau oder der Sitz der beklagten Partei.

Stand: Mai 2001